

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

<u>Seite</u>			
§ 1	Name und Sitz des Vereins		3
§ 2	Zweck und Ziel		3
§ 3	Gemeinnützigkeit		3
§ 4	Geschäftsjahr		4
§ 5	Mitgliederversammlung		4
§ 6	Vorstand		4
§ 7	Revisionskommission		5
§ 8	Aufnahme neuer Mitglieder		5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft		5
§ 10	Ausschluss der Mitgliedschaft		6
§ 11	Mitgliedsbeiträge		6
§ 12	Eigenleistungen		6
§ 13	Niederschriften (Protokolle)		6
§ 14	Waffen, Munition und ihre Aufbewahrung		6
§ 15	Ehrenmitgliedschaft		7
§ 16	Auflösung des Vereins		7
§ 17	Schlussbestimmung		8

2. Anlagen zur Satzung

1. Beitragsordnung
2. Beschluss des Vorstandes über die Finanz- und Kassenordnung
3. 1. Anhang zur Satzung
Richtlinie zur Erlangung von Ordnung und Sicherheit auf den Schießständen und der Regelung sportlicher Aktivitäten
4. 2. Anhang zur Satzung
Beschluss der Mitgliederversammlung über die Aufwendungen für die Vereinsarbeit vom 31.01.2007
5. 3. Anhang zur Satzung
Beschluss des Vorstandes zu Ehrungen
6. Beschluss der Mitgliederversammlung zu Dienstgrad, Rangabzeichen und Beförderungen
7. Information

Satzung
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Hennigsdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Hennigsdorf und ist registriert

beim Amtsgericht Neuruppin
unter der Nr. VR 1476 vom 11.07.2007

§ 2
Zweck und Ziel

Der Verein fördert und betreibt auf freiwilliger Grundlage den Schießsport als Leibesübung und pflegt das historische und traditionelle Brauchtum der Schützen mit Kurzwaffe (KK und GK) sowie mit Sport-, Jagd-, Ordonanz-, Western- und Großkaliberwaffen.

Die Einkleidung jedes Vereinsmitgliedes mit der vorgegebenen Schützentracht muss nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit erfolgt sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht über die Durchführung von

- Schießtraining,
- Meisterschaften (interne bzw. regionale),
- Schützenveranstaltungen,
- sowie durch Teilnahme an Schützenfesten befreundeter Vereine und Landesschützentagen

Das Tragen der Schützentracht ist bei den letztgenannten Veranstaltungen Pflicht

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gemeinnützigkeit ist dem Verein durch das Finanzamt Oranienburg unter der

Steuernummer 053/140/04479

gewährt worden (Aufwendungen für die Vereinsarbeit siehe 2. Anhang zur Satzung des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.)

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung und die Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung von Grundsätzen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins
- Festlegung der Aufnahmegebühren
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Gesamtvorstandes und der Revision
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Anschließenden

Verwendung des Vermögens gem. § 16 Abs. 2

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gebunden.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, eine außerordentliche Mitglieder-versammlung zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der diesen allen Mitgliedern zur Kenntnis gibt. Sind 25 % der Mitglieder für eine solche Versammlung, so hat der Vorstand diese binnen 4 Wochen vorzubereiten und durchzuführen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Zur Vorbereitung und Teilnahme sind alle Mitglieder verpflichtet. Die Koordinierung liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Versammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Anschreiben einzuberufen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung offen im Block gewählt.

Vor der Wahl ist eine Wahlkommission – bestehend aus 3 Mitgliedern – zu wählen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

	—	<u>Dienstgrad</u>
1. Vorsitzender		Oberst
2. Vorsitzender (Stellvertreter)		Oberstleutnant
Schatzmeister		Major
Sportleiter		Hauptmann
Waffenmeister		Hauptmann

Der Vorstand kann Beauftragte des Vorstandes berufen und mit Aufgaben betrauen. Die Beauftragten nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben beratende

Funktion jedoch kein Stimmrecht.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in gerichtlichen und außergerichtlichen

Angelegenheiten sind nach § 26 BGB der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Vorstand ist abwählbar. Ein neuer Vorstand ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Amtszeit des alten Vorstandes zu wählen.

Er verwaltet seine Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Beschlussfassung kann nur unter Vorsitz des Vereinsvorsitzenden oder seines ständigen Vertreters erfolgen.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Falle hat der Vorstand alsbald die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Über Beschlüsse des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 7

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission für vier Jahre, bestehend aus drei Mitgliedern, die den Umgang mit Vereinsgeldern kontrolliert und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, eine Kassenrevision durchzuführen.

§ 8

Aufnahme neuer Mitglieder

Jeder Bürger aus Hennigsdorf und Umgebung kann den Antrag stellen Mitglied des Schützenvereins Hennigsdorf e.V. werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; dem Antrag sind zwei Passbilder und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, Zweck und Ziel des Vereins zu akzeptieren.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist vom Gesamtvorstand zu prüfen. Gegenüber dem Antragsteller bedarf eine Ablehnung keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises vollzogen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

1. durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung, die bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss
2. durch Ausschluss

3. durch Tod

Tritt ein Mitglied, das im Besitz einer Waffenbesitzkarte ist, aus, so treten die Regelungen des Waff.G. in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss aus dem Schützenverein Hennigsdorf e.V. ist eine Disziplinar-maßnahme,

- die auf grobe Pflichtverletzung beim Umgang mit Waffen
- bzw. auf vereinsschädigendes Verhalten (materiell oder ideell) angewendet wird.

- Ebenso kann ein dreimonatiger Rückstand des Jahresbeitrages zum Ausschluss führen (belegt durch drei schriftliche Mahnungen)

Bei Beendigung bzw. Ausschluss der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr bzw. des bereits gezahlten Jahresbeitrages.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Beitrages verpflichtet, und zwar

- bei jährlicher Zahlung bis zum 31. Januar jeden Jahres
- bei halbjährlicher Zahlung bis zum 31. Juli jeden Jahres.

Die Beitragszahlung ermittelt sich für das Eintrittsjahr wie folgt:

-	Januar	-	März	100 %
-	April	-	Juni	75 %
-	Juli	-	September	50 %
-	Oktober	-	Dezember	25 %

§ 12 Eigenleistung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend seiner Fähigkeiten bei Bedarf bis zu 15 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu erbringen. Eine Abgeltung der Arbeitsstunden durch Zahlung von 7,50 € pro Stunde ist möglich.

§ 13 Niederschriften (Protokolle)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 14 Waffen, Munition und ihre Aufbewahrung

Der Verein stellt beim Training die Vereinswaffen und gegen eine Gebühr Munition und Schießscheiben zum sofortigen Verbrauch zur Verfügung.

Den Umgang mit der Waffe und der Munition auf dem Schießstand regelt das Waffengesetz.

Alkohol und Drogenkonsum während des Trainings, interner Meisterschaften und Wettkämpfe ist absolut verboten. Sollte bei einem Mitglied ein Alkohol- oder Drogenkonsum festgestellt werden, wird das betreffende Mitglied durch den Vorstand bzw. der Standaufsicht sofort mit Schießverbot belegt. Der Schießplatz ist unmittelbar zu verlassen.

Die Verwahrung und Wartung der Vereinswaffen liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Jedes Mitglied, das im Besitz einer Waffenbesitzkarte (WBK) ist, ist verpflichtet, dem Vorstand eine schriftliche Erklärung zu übergeben,

- in der die Nummer der „grünen bzw. gelben WBK“ enthalten ist
- In dieser Erklärung ist weiterhin dokumentiert, dass die Waffen/Munition vom Vereinmitglied ordnungsgemäß entsprechend dem Waffengesetz in einem Waffenschrank/Tresor unter Angabe des Typs und der Sicherheitsstufe aufbewahrt werden.
- Es ist weiterhin zu erklären, dass Unbefugte keinen Zugriff zum Schlüssel des Waffenschrankes/Tresores haben.

§ 15

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Voraussetzungen sind

- außerordentliche Leistungen zum Wohle des Vereins,

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke

- fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 17 Schlussbestimmung

In der Mitgliederversammlung am 16.02.2013, an der 35 Mitglieder teilgenommen haben, ist die Änderung der vorliegenden Satzung mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen worden:

35 Ja-Stimmen

-- Nein-Stimmen

-- Stimmenthaltungen

35 Anzahl der Stimmen

=====

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung aufgrund einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mehrheit der Anwesenden ist damit erfüllt.

Die Satzung ist nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft getreten.

.....
Sörensson
1. Vorsitzender

.....
Leihkam
2. Vorsitzender

.....
Wirth
Schatzmeister

Satzung:

1. Fassung 15.02.1995

2. Fassung 02.08.1995

1. Änderung 14.05.1996

2. Änderung 13.02.1997

3. Änderung 16.05.2000

4. Änderung 16.02.2005

1. Neufassung 31.01.2007

1. Änderung 22.02.2014